

14373/AB
Bundesministerium vom 21.06.2023 zu 14863/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.309.232

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14863/J-NR/2023

Wien, am 21. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. April 2023 unter der Nr. **14863/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Sobotka: Amtsverständnis oder Amtsmisbrauch?" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 5:

- 1. *Wurde aufgrund der geschilderten Sachverhalte, insbesondere aufgrund der Social-Media-Aktivitäten als Nationalratspräsident bzw. für den NÖAAB, ein Verfahren nach § 302 eingeleitet?*
 - a. *Wenn ja, wann und aufgrund welcher Tatsachen? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
 - i. *Wie ist der Stand des Verfahrens? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
 - ii. *Welche Staatsanwaltschaft führt das Verfahren?*
 - iii. *Gegen wen wird das Verfahren geführt?*
 - iv. *Welche Zeugen wurden wann einvernommen?*
 - v. *Wurde der Präsidenten des Nationalrates als Zeuge einvernommen?*
 - 1. *Wenn ja, wann?*
 - 2. *Wenn nein, weshalb nicht?*

b. Wenn nein, weshalb nicht?

- *2. Sind die Angaben des Präsidenten des Nationalrates in seinen Anfragebeantwortungen diesbezüglich zu unsubstantiiert bzw. pauschal, um einen Anfangsverdacht zu begründen? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
- *5. Ab wann hatte das BMJ bzw. hatten die ihm unterstellten Stellen Kenntnis von den in der Begründung dargestellten Sachverhalten?*

Strafverfahren im Zusammenhang mit den in der Anfrage dargestellten Sachverhalten sind nicht bekannt. Nach der Beurteilung der (für die Führung solcher Verfahren potenziell zuständigen) Staatsanwaltschaft ist aus den angeführten Anfragebeantwortungen ein Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung nicht ableitbar.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *3. Haben Sie die Sachverhalte als zuständige Ressortchefin gern. § 78 (1) StPO zur Anzeige gebracht? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
 - a. Wenn ja, wann?*
 - b. Wenn nein, weshalb nicht? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
- *4. Sehen Sie durch die geschilderten Sachverhalte einen anderen Tatbestand verwirklicht?*
 - a. Wenn ja, welchen und weshalb? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
 - b. Haben Sie den Sachverhalt als zuständige Ressortchefin gern. § 78 (1) StPO zur Anzeige gebracht? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
 - i. Wenn ja, wann?*
 - ii. Wenn nein, weshalb nicht?*
 - c. Wenn nein, weshalb nicht? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*

Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer Straftat bekannt, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie gemäß § 78 Abs. 1 StPO zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet. Unter den Begriff „Behörde“ fallen grundsätzlich auch Bundesministerien als solche Organe des Bundes, die nach außen hin mit entscheidender und verfügbarer Gewalt ausgestattet dauernd organisiert sind und innerhalb eines sachlich und örtlich festgesetzten Wirkungskreises die staatlichen Aufgaben der Verwaltung oder Rechtsprechung erfüllen (Schwaighofer in Fuchs/Ratz, WK StPO § 78 Rz 4).

Die Anzeigepflicht richtet sich an die Behörden und öffentlichen Dienststellen (nicht an einzelne Beamte:innen), die von ihren Leiter:innen repräsentiert werden und welche die Anzeige für die Behörde bzw. Dienststelle zu erstatten haben. In den Bundesministerien

wird durch die Geschäftseinteilung festgelegt, welche Sektion die Aufgaben der Dienststellenleiterin:des Dienststellenleiters wahrzunehmen hat; im Allgemeinen ist die:der Leiter:in der Präsidialsektion die:der Dienststellenleiter:in. Anzeigepflicht besteht nach einhelliger Auffassung jedoch generell nur, wenn der Verdacht in amtlicher Eigenschaft bekannt geworden ist (*Fabrizy, StPO¹³ § 78 Rz 3; Koller in Schmölzer/Mühlbacher, StPO § 78 Rz 12; St. Seiler, Strafprozessrecht¹⁸ Rz 616*): Die:der Amtsleiter:in muss nur Taten zur Anzeige bringen, von denen sie:er selbst unmittelbar dienstlich Kenntnis erlangt hat oder die ihr:ihm dienstlich gemeldet wurden, nicht auch Taten, die sie:er als Privatperson wahrgenommen hat, oder Informationen, die ihm lediglich privat im Verlauf eines Gesprächs mit einem außenstehenden Dritten zugekommen sind (SSt 58/72, 9 Os 52/87, 15 Os 3/90). Gleichermassen muss die Beamte:der Beamte nur solche Taten der:dem Amtsleiter:in melden, die in amtlicher Eigenschaft bekannt geworden sind: durch eigene dienstliche Wahrnehmung oder Mitteilung in amtlicher Eigenschaft (*Schwaighofer in Fuchs/Ratz, WK StPO § 78 Rz 19*).

Die:der Minister:in ist dienstrechlich nicht Beamte:r und kann daher auch nicht Dienststellenleiter:in sein (aaO Rz 10), ergo kann sie:ihn selbst – ungeachtet der Frage des Umfangs des gesetzmaßigen Wirkungsbereichs¹ - keine Anzeigepflicht nach § 78 StPO treffen.

Zu Frage 6:

- *Wurde aus anderen Gründen den Präsidenten des Nationalrates betreffend seit Beginn der Legislaturperiode ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?*
 - a. *Wenn ja, wann und aufgrund welcher Tatsachen? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
 - i. *Wie ist der Stand des Verfahrens? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
 - ii. *Welche Staatsanwaltschaft führt das Verfahren?*
 - iii. *Gegen wen wird das Verfahren geführt?*
 - iv. *Welche Zeugen wurden wann einvernommen?*
 - v. *Wurde der Präsidenten des Nationalrates als Zeuge einvernommen?*
 - 1. *Wenn ja, wann?*
 - 2. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - b. *Wenn nein, wie oft wurde die Einleitung eines solchen Verfahrens geprüft?*

¹ Die strafrechtliche Beurteilung von Verhaltensweisen fällt ebensowenig in den gesetzmaßigen Wirkungsbereich der Frau Bundesministerin für Justiz wie die in der Anfrageeinleitung geschilderten Verdachtsmomente, sodass auch aus diesem Grund eine Anzeigepflicht (§ 78 StPO) nicht vorliegt, wobei allerdings jeder berechtigt ist, eine Anzeige an die Strafverfolgungsbehörden einzubringen (§ 80 StPO).

§ 12 StPO erklärt das strafrechtliche Ermittlungsverfahren ausdrücklich zu einem nichtöffentlichen Verfahren. Dies dient (neben anderen Schutzzwecken) dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten. Diese jedem Rechtsunterworfenen verfassungsgesetzlich eingeräumten (Grund-)Rechte (§ 1 DSG 2000, Art. 8 MRK, Art. 20 Abs. 3 B-VG) sind von Amts wegen zu berücksichtigen und schränken die Auskunftspflicht und das parlamentarische Interpellationsrecht ein (vgl. Moritz, „Datenschutz und parlamentarische Interpellation“ ÖJZ 1994, 763; grundlegend in Kahl, Art. 52 B-VG, in: Korinek/Holoubek (Hrsg) Bundesverfassungsrecht, Rz 39 mwN). Die Verwaltung ist bei der Behandlung parlamentarischer Interpellation – als Ausfluss des Legalitätsprinzips – an die Grundrechte gebunden und hat deren Einhaltung von Amts wegen zu wahren. Diese Verpflichtung kann auch nicht an Dritte delegiert werden. Die Weitergabe von Daten, die (im Einzelfall) die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte von Verfahrensparteien beeinträchtigen können, wäre somit unzulässig (Moritz, aaO). Die Antwortpflicht im Rahmen der Interpellation erstreckt sich daher auf Fragen, deren Beantwortung dem Persönlichkeits- und Datenschutz des Einzelnen nicht zuwiderläuft und – ganz allgemein – vom Gegenstand der Interpellation gedeckt ist, was jedenfalls für Fragen zur – der Justizverwaltung zuzurechnenden – Dienst- und Fachaufsicht der Staatsanwaltschaften (siehe etwa Lienbacher, Jahrbuch Öffentliches Recht 2010, 74) gilt.

Schließlich ist zu beachten, dass die parlamentarische Interpellation die Kontrolle der Regierung und ihrer Mitglieder zum Gegenstand hat, nicht aber die Kontrolle des Verhaltens einzelner Menschen, auf die sich die staatliche Tätigkeit erstreckt, wie etwa Beteiligte eines Strafverfahrens (Morscher, Die parlamentarische Interpellation 334 und 424).

Es wird daher um Verständnis ersucht, dass die gegenständliche, sehr weit gefasste Fragestellung (nach jeglichen Ermittlungsverfahren gegen eine bestimmte Person ohne Bezugnahme auf eine Tätigkeit der Dienst- oder Fachaufsicht) mit Blick auf die obigen Ausführungen nicht beantwortet werden kann.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

